

1. AUFSTELLUNGS- / ANDERUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat am 28.10.1987
gem § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung /
Anderung des Bebauungsplans beschlossen
Dieser Beschluß wurde am 2.11.1987
öffentlich bekanntgemacht

2. FRUHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung gem § 3 Abs.1 BauGB
wurde am 10.11.1987 / in der Zeit
vom _____ bis _____
durchgeführt

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Gemeinderat hat am 17.1.1990
_____ die öffentliche Auslegung
des Bebauungsplanentwurfs gem § 3 Abs.2
beschlossen
Nach vorheriger, öffentlicher Bekanntmachung
hat der Bebauungsplanentwurf mit Textteil
und Begründung in der Zeit vom 19.3.1990
_____ bis 20.4.1990
_____ öffentlich ausgelegt

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am
5.12.1990 _____ gem.
§ 10 BauGB als Satzung beschlossen

5. ANZEIGE

Gemäß § 11 Abs.1 BauGB wurde der Be-
bauungsplan dem Regierungspräsidium
Freiburg am 20.02.91 angezeigt. Das Re-
gierungspräsidium Freiburg hat mit Erlaß
vom 26.04.91 Az. 22/2511.2-18/183
erklärt, daß keine Verletzungen von Rechts-
vorschriften geltend gemacht werden.

6. INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan wurde mit der öffentli-
chen Bekanntmachung über die Durchführung
des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB
am 23.05.91 rechtsverbindlich.

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den 27.05.1991



BESTÄTIGUNGEN

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des
§ 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981

Vermessungsamt

Villingen - Schwenningen, den 08. Feb. 1991



Dieser Bebauungsplan ist mit der öffentlich
ausgelegten Fertigung identisch, ausgenommen
Änderungen laut Beschluß des Gemeinderates
vom 05. Dez. 1990

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den 12. Feb. 1991

